

Benutzungsordnung

für das Dorfgemeinschaftshauses Dreba

§ 1

Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung regelt unter Beachtung der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO) § 14 Abs.1 in der jeweils gültigen Fassung die Überlassung und Benutzung öffentlicher Räume des Dorfgemeinschaftshauses in Dreba. Zu den öffentlichen Räumen zählen: die Küche, der Feierraum, die Garderobe und die Toiletten.

§ 2

Zweckbestimmung

- (1) Die unter § 1 genannten Räume dienen grundsätzlich der Durchführung von kulturellen, privaten oder gemeinnützigen Veranstaltungen und sollen dem kulturellen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben des Dorfes und der Gemeinschaft dienen. Die Räumlichkeiten dürfen genutzt werden von ortansässigen Vereinen, Verbänden, Organisationen, Schulen und Familien zur Durchführung von Festen, Konzerten, Konferenzen und Familienfeiern.
- (2) Die Veranstaltungen dürfen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht widersprechen.
- (3) Die Veranstaltungsräume sind nur für den im geschlossenen Mietvertrag angegebenen Zweck zu benutzen. Dabei erklärt der Mieter, ob die Veranstaltung einen kulturellen oder privaten Charakter hat.

§ 3

Vermietung

- (1) Die Überlassung der in §1 genannten Räume erfolgt auf Antrag des Mieters. Bei dem Vorabgespräch zur Terminvereinbarung sind folgende Angaben zu machen:
 - Art/ Zweck der Veranstaltung
 - Termin, Zeit und Dauer
 - Personenanzahl
 - Name sowie die komplette Anschrift des Mieters
- (2) Der Antrag ist bis spätestens 4 Wochen vor Mietbeginn zu stellen. Anträge werden nach Eingang bearbeitet. Veranstaltungen der Kultur- und Heimatstiftung, der Drebaer Vereine oder der Drebaer Dorfgemeinschaft haben Priorität vor allen anderen Veranstaltungen. Bei Terminkollision von mehreren Veranstaltungen, hat der zuerst gestellte Antrag Priorität.
- (3) Die Vermietung wird durch einen Mietvertrag geregelt. Der Mietvertrag enthält als Anlage die Benutzungsordnung. Liegt der Mietvertrag sowie die zu leistende Zahlung nicht spät. 14 Tage nach Ausstellung vor der Kultur- und Heimatstiftung vor, so ist der Mietvertrag nicht zustande gekommen.
- (4) Die Koordination und Mietvertragsgestaltung obliegt der Kultur- und Heimatstiftung.
- (5) Eine Untervermietung der unter §1 genannten Räume durch den Mieter ist nicht statthaft.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung der unter §1 genannten Räume besteht nicht.

§4 Mietobjekte

Die Mietobjekte innerhalb des Dorfgemeinschaftshauses Dreba sind:

Kombination A:

- Feierraum
- Küche
- Garderobe
- Toiletten
- Außenanlagen des Hauses

Die Räume dürfen mit maximal 45 Personen genutzt werden.

oder:

Kombination B:

- Vereinsraum
- Küche
- Toilette (Direktzugang vom Vereinsraum)
- Außenanlagen des Hauses

Die Räume dürfen mit maximal 20 Personen genutzt werden.

Für beide Kombinationen gilt: die Räume können nur gesamtheitlich gemietet werden. Eine Einzelvermietung findet nicht statt.

Die Räume und das Inventar gelten mit der Inanspruchnahme (Schlüsselübergabe) als ordnungsgemäß übernommen.

§5 Entgelt

- (1) Für die Überlassung der in § 1 genannten Räume sind Entgelte zu entrichten.
- (2) Die Nutzung beginnt mit Schlüsselübergabe (1 Tag vor der Veranstaltung) und endet mit Abnahme und Schlüsselrückgabe (1 Tag nach der Veranstaltung) entsprechende § 10 dieser Benutzungsordnung durch den Vermieter.
- (3) Eine Abrechnung nach dem Stundensatz ist nicht möglich.
- (4) Wünscht der Mieter die Schlüsselübergabe früher oder die Schlüsselrückgabe zu einem späteren Zeitpunkt, so wird pro Tag ein zusätzliches Entgelt von 20,00 Euro in Rechnung gestellt.
- (5) Im Entgelt sind die Kosten für Nutzung des Grundinventars (Stühle, Tische), sowie Betriebskosten für Heizung, Wasser, Abwasser und Strom enthalten.
- (6) Abweichungen von diesen Mietpreisen sind nicht möglich.

§6 Haftung und Schadenersatz

- (1) Für mitgebrachte Wertsachen, Bargeld, Garderobe und andere Gegenstände wird vom Vermieter keine Haftung übernommen.

- (2) Der Mieter haftet für Schäden, die durch fahrlässigen bzw. unsachgemäßen Umgang mit gemieteten Einrichtungen und technischen Ausstattungen entstehen.
- (3) Der Mieter haftet auch für Schäden, die von Besuchern der vom Mieter organisierten Veranstaltung verursacht werden.
- (4) Der Mieter haftet für sämtliche Personen- und Sachschäden einschließlich etwaiger Folgeschäden, die Dritten oder ihm selbst sowie dem Vermieter durch die Überlassung der Räumlichkeit entstehen.
- (5) Der Mieter ist zur Zahlung einer Kautions verpflichtet. Die Kautions dient zur Deckung etwaiger Schäden und Nachreinigung für Verschmutzungen, die über den normalen Verschmutzungsgrad hinausgehen. Soweit die Kautions nicht in Anspruch genommen wird, wird diese nach Veranstaltungsende und Abnahme an den Mieter sofort zurückgezahlt.
- (6) Der Mieter hat jeden Schaden, der bei der Vorbereitung, Durchführung oder Nachbereitung einer Veranstaltung entstanden ist, unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen.
- (7) Der Vermieter übernimmt keine Gewähr dafür, dass die genutzten Räume für den Nutzungszweck geeignet sind.
- (8) Sind Einrichtungsgegenstände oder technische Anlagen beschädigt worden oder verloren gegangen, muss der Vermieter die Wiederbeschaffung und Installation des gleichen Gegenstandes verlangen. Dieser Ersatz ist grundsätzlich in Geld zu leisten.
- (9) Kommt es im Rahmen der Mietdauer zu strafbaren Handlungen im Sinne der §§ 84, 85, 86, 86a, 125, 127, 130 StGB, zu denen der Mieter nach Art, Inhalt oder Gestaltung der Nutzung schuldhaft beigetragen hat oder zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat, obwohl er dies vorhersehen konnte, verpflichtet sich der Mieter, eine Vertragsstrafe von 1.000 € zu zahlen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Vertragsstrafe besteht auch dann, wenn der Mieter die Mieträume entgegen der Vereinbarung aus § 2 (Zweckbestimmung) nutzt. Durch die Vertragsstrafe ist die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche nicht ausgeschlossen.

§ 7

Versicherungsnachweis

Vom Mieter wird der Nachweis des Abschlusses einer geeigneten und gültigen Haftpflichtversicherung verlangt. Dieser ist dem Vermieter auf Verlangen vorzulegen.

§ 8

Anmeldepflicht

- (1) Alle für eine Veranstaltung erforderlichen ordnungsbehördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse sind vom Mieter auf eigene Kosten rechtzeitig einzuholen.
- (2) Die Anmeldung bei der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) und die Künstlersozialabgabe (KSA) sowie die Zahlung der anfallenden Gebühren ist Sache des Mieters.-

§ 9

Öffentliche Veranstaltungen

Finden unter den in § 1 genannten Räumen öffentliche Veranstaltungen statt, so ist der Mieter verpflichtet, der Kultur- und Heimatstiftung Dreba entsprechende Werbemittel (Plakat, Flyer, etc.) zur Prüfung einzureichen.

§ 10 Benutzungsvorschriften

- (1) Dem Mieter obliegt die allgemeine Aufsichtspflicht.
- (2) Die im § 1 genannten Räume werden in einem ordnungsgemäßen Zustand übergeben. Der Mieter ist verpflichtet,
 - überlassene Räume und überlassenes Inventar pfleglich zu behandeln;
 - für einen störungsfreien Ablauf der Veranstaltung zu sorgen;
 - die Räume sauber zu verlassen;
 - Tische, Stühle und sonstiges Inventar nach Schluss der Veranstaltung wieder so zu ordnen, wie es übernommen wurde;
 - Geschirr- und Handtücher sind in den dafür vorgesehenen Wäschekorb zu legen;
 - von ihm oder Dritten mitgebrachte Gegenstände unverzüglich aus den Räumen zu entfernen.
- (3) Der Mieter hat bei Abnahme die Räume in einem besenreinen Zustand sowie alle Oberflächen sauber zu hinterlassen. Die Endreinigung erfolgt durch den Vermieter. Bei längerer Mietdauer kann der Vermieter Zwischenreinigungen beauftragen.
- (4) Entsprechende Bar- und Cateringbereiche sind komplett, durch den Mieter selbst zu reinigen.
- (5) Das Be- und Entladen erfolgt ausschließlich zu den dafür vorgesehenen Eingängen. Fahrzeuge müssen nach dem Vorgang unverzüglich die Zugänge räumen.

§ 11 Verantwortung und technische Anlagen

- (1) Der Mieter ist erste Kontaktperson für den Vermieter, Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst.
- (2) Alle technischen Anlagen und Geräte dürfen nur von dafür ermächtigten Personen bedient werden.

§ 12 Ausstattung und Dekoration

- (1) Jede Ausstattung der unter § 1 genannten Räume mit Geräten, Aufbauten, Dekorationen, Kulissen, Schildern sowie Werbung und anderen Gegenständen bedarf der Genehmigung vom Vermieter.
- (2) Für die genannten Aufbauten, die im Eigentum des Mieters sind, übernimmt der Vermieter keine Haftung.
- (3) Die Dekorationen sind so zu befestigen, dass Wände, Säulen, Böden, Decken, Inventar usw. nicht im Geringsten beschädigt werden. Im Besonderen dürfen keine Tacker, Schrauben, Nägel oder Panzerklebeband verwendet werden.

§ 13 Garderobe, Toiletten und generelle Ordnung

- (1) Der Vermieter übernimmt für die Garderobe keine Haftung.
- (2) Der Mieter trägt dafür Sorge, dass die Ordnung und Sauberkeit in der Garderobe, den Toiletten und im gesamten gemieteten Objekt zu jeder Zeit gewährleistet ist.
- (3) Der reinliche Zustand der Toiletten ist regelmäßig zu überprüfen.

§ 14
Sicherheitsvorschriften

- (1) Der Mieter hat die sich aus der Art der Veranstaltung ergebenden Sicherheit- und Brandschutzvorschriften genauestens zu beachten.
- (2) Sicherheitsschutzeinrichtungen wie Fluchtwege, Brandschutzanlagen und Sicherheitsschalter dürfen nicht verstellt werden.

§ 15
Rauchverbot

Für alle Räume und Nebenanlagen gilt ein generelles Rauchverbot.

§ 16
Hausrecht

Das Hausrecht übt der Bürgermeister der Gemeinde Dreba sowie der Vorstand der Kultur- und Heimatstiftung Dreba aus, soweit nicht anderweitige Regelungen dem entgegenstehen. Er kann seine Befugnisse auf Dritte übertragen.

§ 17
Rücktritt vom Vertrag

- (1) Der Mieter hat das Recht, bis zwei Wochen vor Mietbeginn kostenfrei vom Mietvertrag zurückzutreten. Nach Verstreichen dieser Frist hat er den vollen Mietpreis laut Vertrag zu zahlen. Im Falle der Ausübung des Rücktrittsrechts verzichtet der Mieter hiermit unwiderruflich auf die Geltendmachung ihm hierdurch ggf. erwachsener Ansprüche.
- (2) Der Vermieter kann jederzeit vom Mietvertrag zurücktreten, wenn Tatsachen vorliegen, welche eine Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit befürchten lassen oder wenn sich herausstellt, dass die Mietbedingungen nicht eingehalten werden können. Der Mieter hat dem Vermieter alle Schäden zu ersetzen, die dem Vermieter durch die außerordentliche Kündigung entstehen.

§ 18
Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Pößneck.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Oktober 2024 in Kraft.

beschlossen: Sitzung der Kultur- und Heimatstiftung Dreba vom 18.09.2024.